

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund vom 20.02.2015

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167 / BGBl. III/FNA 611-5), des § 35 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III/FNA 611-7) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 485 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 325 vom Hundert (Grundsteuer A)
2. Für Grundstücke auf 610 vom Hundert (Grundsteuer B)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die
Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.

Dortmund, den 20.02.2015

Ulrich S i e r a u
Oberbürgermeister